

§343

Krankenhausaufenthalt

Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

§344

Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung

(1) Das Vollstreckungsorgan kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßnahme der Sicherung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

(2) Kehrt der Ausgelieferte zurück, so kann die Vollstreckung nachgeholt werden.

Entscheidungen des Gerichts

§345

Auslegung des Urteils

(1) Wenn über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(2) Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.